

## Merkblatt

### Temporäre Strassenreklame in der Politischen Gemeinde Niederglatt

#### 1. Definition

Reklamen sind alle der Werbung in irgendeiner Art (z.B. durch Schrift, Form, Farbe, Licht, Ton) dienenden Einrichtungen und Ankündigungen.

#### 2. Gesetzliche Grundlagen

- Allerlei Fragen
- Art. 95 - 100 eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV)
- § 26 kantonale Signalisationsverordnung
- Art. 20 Polizeiverordnung RONN
- Art. 11 Bau- und Zonenordnung (BZO) der Politischen Gemeinde Niederglatt

#### 3. Bewilligungserfordernis

Grundsätzlich braucht jede Aussenreklame eine Bewilligung. Um Aussenwerbung handelt es sich, wenn die der Werbung dienende Massnahme ausserhalb von Räumen oder Gebäuden erfolgt oder der Werbeempfänger die Werbebotschaft ausserhalb von Räumen oder Gebäuden wahrnehmen kann. Dabei ist es unerheblich, ob die Reklame auf privatem oder öffentlichem Grund angebracht wird. Plakatwerbungen auf privatem Grund bedürfen der Bewilligung des betreffenden Grundeigentümers.

#### 4. Gesuchsform

Das Formular kann bei der zuständigen Abteilung Einwohnerkontrolle und Sicherheit bezogen werden. Das Gesuch ist mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Aufstellungsdatum dem Gemeinderat Niederglatt, Grafenschaftstrasse 55, 8172 Niederglatt ZH einzureichen.

#### 5. Plakate von ortsansässigen Vereinen

Für Plakate von ortsansässigen Vereinen und für in Niederglatt stattfindende Veranstaltungen ohne kommerziellen Charakter, stellt die Politische Gemeinde Niederglatt vier Standorte mit jeweils einer Plakatstelle unentgeltlich zur Verfügung (Breite x Höhe: 90 x 120cm). Die zweite Plakatstelle ist ausschliesslich für die Politische Gemeinde Niederglatt. Die Ortsvereine können die Plakate bei dem Werkvorarbeiter deponieren.

## 6. Weitere Informationen

- Wildplakatierungen sind in der Gemeinde Niederglatt nicht erlaubt.
- Es werden keine Plakatstellen zur Verfügung gestellt.
- Mindestgrösse, Format A3 (30 x 42cm) / Maximalgrösse, Format A2 hoch (42 x 59cm)
- Die politischen Strassenreklamen werden maximal 6 Wochen vor den Abstimmungen und Wahlen bewilligt.
- Die Reklamen dürfen weder retroreflektieren, fluoreszieren noch lumineszieren. Die Aufdrücke müssen wasserfest sein. Eine Beleuchtung der Reklamen ist nicht gestattet.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die Abteilung Einwohnerkontrolle und Sicherheit, Telefon: 044 852 20 40 oder per E-Mail: [einwohnerkontrolle@niederglatt-zh.ch](mailto:einwohnerkontrolle@niederglatt-zh.ch)

## 7. Dauerplakatierung

Die Allgemeine Plakatgesellschaft (APG) stellt an stark frequentierten Standorten dauerhafte Plakatanschlagstellen zur Verfügung. Für die Dauerplakatierung wenden Sie sich bitte direkt an die APG, [www.apgsa.ch](http://www.apgsa.ch). Falls neue und dauerhafte Plakatanschlagstellen installiert werden möchten, ist mit dem Bauamt Kontakt aufzunehmen.